

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1971/2019**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 07.11.2019

Amt: Kämmerei  
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/nau; Nst.: 1171  
 Verfasser/-in: Herr Dr. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Förderprogramm DigitalPakt Schule 2019 – 2024 zur Umsetzung der  
 Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Länder sowie des Hessischen Digitalpakt-  
 Schule-Gesetzes (HDigSchulG) zur Förderung der digitalen kommunalen  
 Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen  
 Festlegung und Umsetzungsbeschluss für die Stadt Gießen  
 - Antrag des Magistrats vom 07.11.2019**

#### Antrag:

„1. Die sich aus der geschlossenen Vereinbarung zur Umsetzung des Digitalpakts Schule - Finanzhilfen zur Verbesserung der schulischen digitalen Bildungsinfrastruktur nach Artikel 104c Grundgesetz - zwischen Bund und Land Hessen sowie des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes (HDigSchulG) ergebenden Fördervoraussetzungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die jeweiligen Maßnahmen für die einzelnen Schulen nach dem städtischen Medienentwicklungsplan und in Rückkoppelung mit dem schulischen Medienbildungskonzept fristgerecht zur Förderung anzumelden, die Anträge auf Zuschüsse und Komplementärfinanzierungsdarlehen zu stellen und die Maßnahmen unter Beachtung der einschlägigen Förderbedingungen durchzuführen.

3. Der Magistrat wird bevollmächtigt, Ersatzmaßnahmen fristgerecht anzumelden, falls einzelne Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in die Förderung aufgenommen werden

können. In diesen Fällen unterrichtet der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die Gründe für die Versagung der Förderung und die Ersatzmaßnahme.

4. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die erforderlichen Kreditaufnahmen als festgesetzt und genehmigt gelten.

5. Über die entstehenden Folgekosten aus den Einzelmaßnahmen wird der Magistrat drei Monate nach Beantragung sämtlicher Einzelmaßnahmen, spätestens jedoch bis zum 15. April 2022, berichten.

6. Der Magistrat wird beauftragt, die Zwischen- und Schlussberichte nach Erstellung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.“

### **Begründung:**

Im Zuge der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Digitalpakts Schule wird die Verbesserung der schulischen digitalen Bildungsinfrastruktur allgemein- und berufsbildender Schulen gefördert. Der Bund unterstützt damit die Länder und Kommunen bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die digitale Vernetzung. Dies entspricht dem gesamtstaatlichen Interesse, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Hierzu gewährt der Bund den Ländern aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ Finanzhilfen für Investitionen auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes.

Das Land Hessen hat mit dem Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule Gesetz – HDigSchulG) die Voraussetzungen geschaffen, die vom Bund bereit gestellten Fördermittel an die Kommunen weiterleiten zu können sowie den Komplementäranteil in Form von Kofinanzierungsdarlehen zur Verfügung stellen zu können. Die Universitätsstadt Gießen wird ebenfalls von einem Förderkontingent profitieren. Die Kontingentverteilung für die Universitätsstadt Gießen hat ein Gesamtvolumen in Höhe von 9.154.082 Euro, davon Bundeszuschüsse i. H. v. 6.865.082 Euro und Kofinanzierungsdarlehen Land i. H. v. 2.289.000 Euro.

Das Land Hessen hat das Hessische Digitalpakt-Schule-Gesetz (HDigSchulG) am 25. September 2019 beschlossen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage lagen noch keine Förderrichtlinien zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 - 2024 vor. Die STV-Vorlage berücksichtigt aber die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 – 2024, in Kraft getreten am 17. Mai 2019.

### **Finanzvolumen und Fördervoraussetzungen**

Die Universitätsstadt Gießen kann aus dem Förderprogramm des Bundes zur Verbesserung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur Fördermittel in Höhe von insgesamt 9.154.082 € erhalten. Die Fördermittel teilen sich wie folgt auf:

	<b>Gesamt</b>	<b>davon</b>		<b>Tilgungsanteil der Stadt</b>
		<b>Zuschuss</b>	<b>Kofinanzierungs- darlehen</b>	
Bundesprogramm	9.154.082 €	6.865.082 €	2.289.000 €	1.144.500 €

Daraus ergibt sich eine rechnerische Förderquote von 75 % Bundeszuschüsse und 25 % Kofinanzierungsdarlehen. Die Kofinanzierungsdarlehen werden mit einer Laufzeit von 10 Jahren gewährt. Die Darlehenszinsen werden je zur Hälfte vom Land Hessen und der Universitätsstadt Gießen getragen. Die Tilgung der Kofinanzierungsdarlehen erfolgt ebenfalls je zur Hälfte durch das Land Hessen und der Universitätsstadt Gießen, so dass sich der Eigenanteil der Stadt erst im Zuge der Tilgung der Kofinanzierungsdarlehen über die Darlehenslaufzeit realisiert.

### **Bedingungen der Förderung**

Die Fördermittel werden trägerneutral für Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der bildungsbezogenen digitalen Infrastruktur an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gewährt. Die zu beschaffenden digitalen Infrastrukturen müssen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.

Förderfähig sind Investitionen in folgende auf einzelne Schulen bezogene Maßnahmen:

- Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen
- Schulisches WLAN
- Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (z. B. Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote)
- Anzeige- und Interaktionsgeräte (z. B. interaktive Tafeln, Displays nebst zugehörigen Steuerungsgeräten) zum Betrieb in der Schule
- Digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die fachrichtungsbezogene Bildung an beruflichen Schulen
- Schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones)

Mit der Durchführung der Maßnahmen darf frühestens nach dem 16. Mai 2019 begonnen werden. Die vollständige Abrechnung der Maßnahmen muss bis zum 31. Dezember 2025 erfolgt sein. Doppelförderungen sind unzulässig, Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Kosten.

Alle Maßnahmen stehen im Einklang mit der aktuellen Schulentwicklungsplanung und dem städtischen Medienentwicklungsplan sowie der demographischen Veränderung und werden im Hinblick auf eine langfristige Nutzung umgesetzt.

### **Haushaltsrechtliche Vorgaben**

Aufgrund der kurzen Planungszeiträume seit dem Inkrafttreten des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes (HDigSchulG) am 25. September 2019 werden zunächst nur die Auszahlungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 veranschlagt und die erforderlichen Mittel für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 über die Magistratsänderungsliste in den Haushalt 2020 eingebracht. Da Anträge auf Förderung von Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 beim Hessischen Finanzministerium gestellt werden können, kann die Fortschreibung des restlichen Kontingents in den Haushaltsplan 2021 aufgenommen werden.

Mit Beschlussfassung werden die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen geschaffen. Des Weiteren stellt die Aufnahme in den Haushalt ein wesentliches Hilfsmittel bei der Anmeldung der Maßnahmen sowie den Fördermittelabrufen dar.

### **Maßnahmen der Stadt Gießen**

Eine detaillierte Planung der Maßnahmen an den einzelnen Schulen ist abhängig vom bisherigen IT-Ausstattungsstand und dem Medienbildungskonzept der jeweiligen Schule. Für die Anträge erstellen die Schulen aktuell ein Pädagogisch-Technisches-Einsatzkonzept, das das schulische Medienbildungskonzept in Ausstattungsfragen konkretisiert. Zur Abstimmung der inhaltlichen und zeitlichen Umsetzung wird eine regionale Steuergruppe mit Vertretern der verschiedenen Schulformen (Schulleitung und IT-Beauftragte der Schulen), eines Vertreters des Staatlichen Schulamtes sowie der Amtsleitung und der Koordination „IT an Schulen“ des Schulverwaltungsamtes eingerichtet. Die förderfähigen Maßnahmen werden für den Haushalt in vier Investitionsnummern abgebildet, die in den Haushalt 2020 aufgenommen werden sollen:

<b>Investitionsbezeichnung</b>	<b>2020</b>	<b>VE 2021</b>	<b>2021</b>
<b>Digitalpakt Netzinfrastruktur Berufliche Schulen</b>	300.000,00 Euro	50.000,00 Euro	80.000,00 Euro
<b>Digitalpakt Netzinfrastruktur Weiterführende Schulen</b>	600.000,00 Euro	50.000,00 Euro	100.000,00 Euro

<b>Digitalpakt Netzinfrastruktur Grund- u. Förderschulen</b>	100.000,00 Euro	50.000,00 Euro	250.000,00 Euro
<b>Digitalpakt Hard- u. Software / sonst. schulische Aufgaben</b>	1.000.000,00 Euro	200.000,00 Euro	2.000.000,00 Euro
<b>Summe</b>	<b>2.000.000,00 Euro</b>	<b>350.000,00 Euro</b>	<b>2.430.000,00 Euro</b>

### **Folgekostenberechnung**

Da derzeit die konkrete Ausführung der Einzelmaßnahmen noch nicht feststeht, ist die Erstellung der notwendigen Folgekostenberechnungen nicht möglich. Bei der Schaffung von IT-Infrastruktur handelt es sich grundsätzlich um Investitionen. Jedoch ist das Zusammenspiel aus Einzelkomponenten zu beachten. Wenn alle Anträge der Einzelmaßnahmen konkretisiert worden sind und beim Land Hessen eingereicht wurden, wird der Magistrat über die Gesamtsituation der Folgekosten einen Bericht erstellen und diesen der Stadtverordnetenversammlung vorlegen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

### **Anlagen:**

- Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Länder zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024
- Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG)

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift

